

trag. Derselbe wird aber eben so, wie der Schwedlersche, mit bedeutender Mehrheit abgelehnt und nach Erledigung des Schwarzeschen der Ausschusstrag gegen 3 Stimmen (Dammann, Cramer und Hering) angenommen. §. 3 hat nur eine Stimme (Cramer) gegen sich. Den §. 4 schlägt die Majorität des Ausschusses in der von der ersten Kammer beschlossenen Fassung vor, die jedoch eine Minorität (v. Dieskau und Müller aus Neusalza) zu hart findet und mit einer mildereren vertauscht wissen will. Diese wird aber verworfen, dagegen der Antrag der Majorität genehmigt. Aus §. 5 wird ebenfalls auf Antrag der Minorität das Wort „Privathäuser“ gestrichen und dann derselbe gegen 9 Stimmen angenommen. Wegen vorgerückter Zeit wird hierauf die Sitzung aufgehoben.

Zweiundfünfzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer am 26. März.

Nach langer und lebhafter Discussion über die Verordnung vom 7. Mai 1849 kam man heute mit der Berathung zu Stande. Besonders waren es die §§. 16. und 17, welche zu heftigen Reden und Gegenreden Veranlassung gaben, und mit deren Berathung man wegen deren Wichtigkeit begann. Der Ausschuss hatte sich über dieselben nicht einigen können, sondern sich in eine Majorität (Dieskau, Müller aus Neusalza und Löwe), welche Weglassung der Paragraphen beantragt, und zwei Minoritäten getheilt. Die erste (v. Friesen und Dr. Held) empfiehlt die aus den Beschlüssen der ersten Kammer hervorgegangene, an die Stelle der Regierungsvorlage zu setzende Fassung; die andere (Funkhanel und der Berichterstatter Koch) schlägt vor, Folgendes an die Stelle von §. 16., 17. u. 17b. zu setzen: §. 16. „Im Falle des Auftrahs können von der Regierung die Bestimmungen der deutschen Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht für einzelne Bezirke oder Orte zeitweise außer Kraft gesetzt werden, doch nur unter folgenden Bedingungen: 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von sämtlichen Ministern unterzeichnet sein; 2) das Gesamtministerium hat die Zustimmung, beziehungsweise die Genehmigung der Kammer, und zwar, wenn diese zur Zeit versammelt ist, sofort einzuholen. Ist dieselbe nicht versammelt, so darf diese Verfügung nicht länger

als 14 Tage dauern, ohne daß jene zusammen berufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden, ausgenommen, wenn vor Ausbruch des Auftrahs die Kammern aufgelöst und die Neuwahlen noch nicht beendet sind. In diesem Falle bewendet es dabei, daß hinsichtlich der einzuholenden Genehmigung der Volksvertretung mindestens den Bestimmungen der Verf.-Urk. §. 88. in Verbindung mit §. 116. nachzugehen ist. Bis zur erfolgten Zustimmung, beziehungsweise Genehmigung der verfügten Maßregeln Seiten der Volksvertretung bleiben sämtliche Minister der letzteren für dieselben verantwortlich.“ Bei eröffneter Debatte spricht sich zuerst Abg. Funkhanel gegen die Härte der Verordnung, und insbesondere gegen die, die Verfassung gänzlich aufhebenden §§. 16. und 17. aus. Dieser Meinung schließt sich Abg. Klinger an, der seiner scharfen Ausführung, daß der Befehl des Commandanten vom 12. Mai rechtlich nicht begründet sei, den Antrag hinzufügt: „Sind die Kammern aufgelöst, so sind sofort Neuwahlen auszuschreiben, widrigenfalls die verfügte Suspension der Grundrechte nach Ablauf des dritten Monats erlischt. Dieser später noch prägnanter gefaßte Antrag wird zahlreich unterstützt. In demselben Sinne wie der frühere Sprecher äußern sich in längern Reden die Abgg. Müller aus Niederlöbnitz, Haberkorn, Wigand, v. Dieskau, während der Abg. v. Friesen sein Minoritätsverachten vertheidigt und die Staatsminister v. Friesen, Behr und Schinsky das Verfahren und die Grundsätze der Regierung zu rechtfertigen suchen. Die Anfrage des Abg. Schwarze, ob die Regierung der Ansicht sei, auch bei dem summarischen Verfahren die Vertheidigung zu gestatten, beantwortet der Justizminister mit Ja. Endlich wird nach dem Schlusswort des Referenten zur Abstimmung geschritten und der Majoritätsantrag abgelehnt, dagegen der Koch-Funkhanel'sche Antrag mit dem Klinger'schen Amendement angenommen, wodurch sich der andere Minoritätsantrag erledigt. Hinsichtlich der übrigen Paragraphen ist die Debatte kurz und unwesentlich. Sie werden fast sämtlich mit den Modificationen des Ausschusses, nach den Beschlüssen der ersten Kammer, mit überwiegender Majorität angenommen, eben so schließlich die ganze Verordnung mit den beschlossenen Abänderungen gegen 4 Stimmen: Cramer, v. Dieskau, Evans und Rauch. Die nächste Sitzung ist erst nach den Osterferien.

Verantwortlicher Redacteur: Professor Dr. Schletter.

Morgen am Charfreitag wird Herr Pastor Blass in der reformirten Kirche predigen.

Leipziger Synagoge.

Freitag Gottesdienst um 8 Uhr, Predigt um 9 1/2 Uhr.

Tageskalender.

Eisenbahnzüge nach
 Dresden: 6 U. Morgens, 12 1/2 U. Mittags, 5 U. Nachm.
 Packzüge 10 U. Vorm. (bis Dschag 7 U. Abends). Von
 Riesa und Dschag 5 Uhr früh.
 Anschluß von Dresden nach Pirna: 8 Uhr früh, 1 Uhr Mittags,
 5 Uhr Nachm., 10 Uhr Abends.
 Dresden nach Görlitz 6, 10, 2 und 5 Uhr.
 Görlitz nach Breslau 1 Uhr 38 Min. Nachm., nach
 Wien 5 1/2 Uhr früh.
 Zittau nach Bittau früh 8 1/4 U., Nachm. 1 1/4 U.,
 Abends 7 1/4 U.
 Riesa nach Döbeln und Limmrig 8 Uhr Morgens,
 2 1/2 Uhr Nachm., 7 Uhr Abends bis Döbeln.
 Berlin über Röderrau (Riesa): 6 U. früh und Nachm. 3 U.
 Berlin über Cöthen: 6 1/2 U. früh, 12 U. Mittags, 11 U. Abends.
 Zwickau und Hof: 7 U. früh, 12 U. Mittags, 5 U. Nachm.;
 mit letztem Zuge findet eine durchgehende Fahrt nach
 Nürnberg und München statt.
 Magdeburg: 6 1/2 U. früh, 12 U. Mittags, 5 U. Nachm.;
 Güterzug mit Personenbeförderung nach Magdeburg und
 auch direct nach Eisenach und Cassel 7 1/2 U. früh, 6 U.
 Abends bis Cöthen.
 Extra-Zug nach Halle 2 1/2 Uhr Nachm.
 Anschluß von Halle nach Eisenach 9 U. früh, nach Cassel 2 U.
 Nachm., nach Erfurt 6 1/4 U. Abends.

Anschluß von Cöthen nach Bernburg 5 1/2 U. früh, 2 1/4 U. Nachm.,
 nach Bernburg 7 1/4 Uhr Abends, nach
 Wittenberg 7 1/2 U. Abends
 Magdeburg nach Halberstadt, Braunschweig,
 Hannover, Harburg, Bremen, Minden
 10 1/2 Uhr Vorm.
 nach Halberstadt, Braunschweig, Han-
 nover 4 1/2 Uhr Nachm.
 nach Halberstadt, Braunschweig, Han-
 nover, Harburg, Bremen, Cöln 2 1/2 U.
 Morgens.

Museum (Petersstraße Nr. 41) 8 U. Morgens bis 10 U. Abends.
Neue Zeitungs-Halle (Neumarkt Nr. 34, 1. Etage), 9 U.
 Morgens bis 10 U. Abends.
Gesellen-Verein Ab. 8-10 U. Rechnen und Geometrie oder
 Deutsch (Dr. Heynold), engl. Sprache.
Del Vecchio's Kunst-Ausstellung, Markt, Kaufhalle, 9-5 U.
Theater.

Sonntag den 31. März 1850, Abonnement suspendu,
 zum zweiten Male:
Der Prophet,
 große Oper mit Tanz in 5 Acten, nach dem Französischen des
 Eugene Scribe deutsch bearbeitet von L. Kellstab. Musik von
 Giacomo Meyerbeer.
 Billets zu dieser Vorstellung sind von Sonnabend den 30. März
 früh 9 Uhr im Cassenzimmer des Theaters zu bekommen.
Preise der Plätze:
 Parterre 20 Ngr. — Parterre 1 Thlr. 10 Ngr. — Parterrelogen,
 ein einzelner Platz 1 Thlr. 10 Ngr. — Amphitheater, Sperrsiß
 2 Thlr., ungesperrt 1 Thlr. 10 Ngr. — Logen des ersten Ranges,
 ein einzelner Platz 1 Thlr. 10 Ngr. — Logen des zweiten Ranges,
 ein einzelner Platz 1 Thlr. — Erste Gallerie 1 Thlr., ein gesperrter
 Siß daselbst 1 Thlr. 10 Ngr. — Zweite Gallerie 20 Ngr., ein
 gesperrter Siß daselbst 1 Thlr. — Dritte Gallerie, Mittelplatz
 15 Ngr., Seitenplatz 10 Ngr.